



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Neuordnung der preussischen Handelskammern . . .	107	Lochbewegungen und Streiks. Die Reichstarifverhandlungen in der Leder- und Textilindustrie . . .	113
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Gesetz über die Arbeiterkontrolle in Rußland . . .	108	Mitteilungen. Dittung der Generalkommission . . .	114
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . .	109	Literarisches. Der Arbeiter. — Neu erschienene Bücher und Schriften . . .	114
Kongresse. Generalversammlung des Deutschen Kürschnerverbandes . . .	110		

Neuordnung der preussischen Handelskammern.

Dem Preussischen Landtag liegt ein Gesetzentwurf zur Beratung vor, der es verdient, auch in der Gewerkschaftspresse beleuchtet zu werden. Es handelt sich um den Entwurf eines „Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern“. Er bezweckt einige wesentliche Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, vom 19. August 1897 und 2. Juni 1902. Eine wichtige Aenderung tritt schon in dem Gesetzesentwurf hervor: die Handelskammern sollen zukünftig als Handels- und Industriekammern firmieren. Dem in zahlreichen Eingaben und Anträgen der Kleinhandelsvertreter ausgesprochenen Wünschen auf ihre Berücksichtigung durch besondere „Kammern“ soll dadurch entsprochen werden, daß in den Handels- und Industriekammern eine Abteilung für den Kleinhandel gebildet wird. Ob dadurch der entschiedenen Vorherrschaft des Großhandels und der Großindustrie wirklich Abbruch getan werden kann, erscheint uns sehr fraglich.

Unsere ältesten Handelskammern, im rheinischen Gebiet, sind Kinder der großen französischen Revolution, die, wie gründliche Quellenstudien immer erneut zeigen, vorzüglich eine Emanzipation des privatkapitalistischen Unternehmertums von absolutistisch-polizeilicher Bevormundung bewirkte. Daher auch die nicht gerade freundliche Begrüßung der „Desamnerion“ seitens der rheinischen Bourgeoisie nach dem Sturz Napoleons I. Die im Rheinlande weitergeltende, den Industrie- und Handelsunternehmern günstige französische Gewerbe- und Handelsgesetzgebung wurde nur allmählich von Preußen übernommen. Das gilt auch für die Einrichtung von Handelskammern. Zunächst geschah ihre Errichtung vereinzelt durch besondere Genehmigung der Statuten. Auf diese Weise entstanden von 1830 bis 1840 weitere 6 Handelskammern im Rheinland, schon damals unser industriellstes Gebiet. Auf Grund der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind dann 18 Handelskammern, nun auch in nicht-rheinischen preussischen Landesteilen, entstanden. Das Gesetz vom 24. Februar 1870 brachte eine allgemeine Regelung des Handelskammerwesens für den Bereich der Monarchie. Es ist durch die Novellen vom 19. August 1897 und 2. Juni 1902 auf

die gesetzliche Grundlage gestellt worden, die es gegenwärtig noch hat. Zurzeit bestehen in Preußen 87 Handelskammern, außerdem noch ihnen ähnliche, aber auf völliger Freiwilligkeit beruhende Kaufmännische Korporationen in Berlin, Stettin, Danzig, Memel und Tilsit.

Das geplante Gesetz will „Industrie- und Handelskammern“ für „das ganze Staatsgebiet“ schaffen, denen die Wahrnehmung der „Gesamteressen der Industrie, des Handels, der Schifffahrt und der nicht zum Handwerk gehörigen Gewerbe“ obliegt; „insbesondere“ sollen sie „die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten . . . unterstützen“. Die allerdings nur formelle Begrenzung der Kammerstätigkeit auf den „Handel“ soll also fallen gelassen werden; tatsächlich hat ja auch „die Industrie“ längst das Übergewicht in den Kammern erlangt. Von den insgesamt 2252 Handelskammermitgliedern entfallen 430 auf den Kleinhandel, 596 auf den Handel (großen und mittleren) und 1184 auf die Industrie. Trotzdem beklagt sich „die Industrie“ über unzureichende Vertretung und ließ durch einen Wortführer im Landtag erklären, es seien Vertreter der Industrie zugezählt, die wirklich dem Handel angehörten. Das mag sein; umgekehrt aber ist die Verbindung zwischen Industrie und Großhandel so intim geworden (man denke nur an die weitreichende, monopolistische Handelsorganisation der Industriellenkartelle), daß sehr häufig in den Kammern Mitglieder als Handelsvertreter fungieren, obwohl sie tatsächlich die Beauftragten der Industrie sind.

Infolge dieser Verbindung, die namentlich in den großgewerblichen Bezirken dominiert, wird auch die im § 9a des Entwurfs vorgesehene Bildung der drei Wahlgruppen: Industrie, Großhandel und Kleinhandel letzteren wohl nicht den von ihm geforderten Einfluß auf die Kammerstätigkeit verschaffen. Die zwei ersten Gruppen überwiegen bei weitem, zudem soll nach § 9b die „Wählbarkeit innerhalb der Gruppe . . . nicht von der Zugehörigkeit von ihr abhängig sein. Daß die in den wichtigsten Gebieten alles überragende Großindustrie einschließlich Großhandel etwa Kleinhändler als Kammervertreter wählt, ist von dem „heiligen Egoismus“ dieser Gruppe nicht zu erwarten. Anders läge die Sache,

der Beiträge und Unterstützungen ergab 500 Stimmen für und 143 gegen die Vorstandsvorlage, die demnach mit großer Mehrheit angenommen wurde. Es hatten sich 77,38 Proz. der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, von denen wiederum 76,76 Proz. für die Beitragserhöhung stimmten.

Der „Gastwirtsgehilfe“ berichtet über eine am 26. Februar errichtete Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände. Zweck der Gründung ist die gemeinsame Erörterung der Berufsfragen. Zum Gebiet der Arbeitsgemeinschaft gehören die sozialpolitischen Aufgaben: Arbeiterschutz, Koalitionsrecht, Arbeitskammern, Versicherungsgesetzgebung, Stellenvermittlung, Lehrlingswesen, Lohn- und Arbeitsbedingungen (auch Kost- und Logiswesen). — Ferner die Fragen des Konzeptionswesens, Kollektivtunde, Verkehrspolitik, Steuerpolitik u. a., soweit das Gewerbe bzw. die Angestellten hierbei wesentlich interessiert sind. Die angeschlossenen Verbände sind zur Anerkennung und Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet. Es wird ein Vorstand eingesetzt, dem die Leitung der Geschäfte übertragen wird. Die Finanzierung erfolgt durch die angeschlossenen Verbände im Wege des Umlageverfahrens. Der Austritt ist nur nach halbjährlicher Kündigung zum Quartalschluß zulässig; die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der angeschlossenen Mitglieder dafür stimmen. Es haben sich folgende Verbände angeschlossen: der Genfer Verband, der Deutsche Kellnerbund, der Reichsverband der Gasthaus-Angestellten (christlich), der Verband der Gastwirtsgehilfen und der Verband der Köche.

Damit ist zweifellos für die gastwirtschaftlichen Angestellten eine große Tat vollbracht. Für eine Verschmelzung der verschiedenen Verbände zu einer Einheitsorganisation sind die Verhältnisse noch nicht reif, die Gegensätze sind zu stark, selbst hinsichtlich der gewerkschaftlichen Methoden. Deshalb mußte man sich mit der Arbeitsgemeinschaft begnügen, durch deren Arbeitsprogramm die angeschlossenen Organisationen gebunden sind, darüber hinaus aber die Freiheit der eigenen Entschlüsse und Arbeitsmethoden genießen. Das ist gerade in diesem Gewerbe mit seiner traditionellen Zersplitterung der Arbeitnehmer ein enormer Fortschritt, und es ist nur zu wünschen, daß die neue Arbeitsgemeinschaft eine recht gute Arbeit für ihre Berufsangehörigen leisten wird.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes veröffentlicht einen Aufruf an die Mitglieder, sich nicht durch anonyme Aufrufe zur Arbeitseinstellung provozieren zu lassen. Der Schluß des Aufrufes lautet:

„Darum folgt nicht den unberufenen Beratern und den ungenannten Verfassern von Flugblättern, die euch zu wilden Streiks und Putzchen auffordern! Folgt eurer eignen Urteilskraft, eurer eignen Ueberlegung! Denkt an unsere Volksgenossen im Felde! Vergewaltigt euch die Gefahren eurer Brüder, Söhne, Verwandten und Freunde, die dort jeden Augenblick dem Tode ins Antlitz schauen, die härtesten, schwersten Opfer und Entbehrungen auf sich nehmen, um mit ihrer Heimat zugleich auch euch zu schützen. Gedent der Vergewaltigung der Gefahren, die durch euer Erlahmen in kriegswichtiger Arbeit, in Anfertigung des Heeresbedarfes für unsere Brüder und Söhne im Felde entstehen können.“

Das Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht der Mitglieder und der verantwortlichen Verbandsstellen galt

in der Gewerkschaft bisher als oberster Grundsatz und so soll es auch bleiben. Nicht unberufene Berater und ungenannte Verfasser von Flugblättern, nicht eine Gruppe von Vertrauenspersonen haben euch eine Arbeitsniederlegung anzubefehlen. Wahrt darum auch heute euer Mitbestimmungsrecht und weist Angriffe auf dieses mit Entschiedenheit zurück. Wenn ihr das tut, wenn ihr ruhige Ueberlegung zu Rate zieht, wenn ihr die Opfer der an der Front kämpfenden Volksgenossen, mit den Opfern, die ihr zu tragen habt, unbefangen prüft und vergleicht, werdet ihr in eurer Entscheidung eure Interessen mit denen der im Felde kämpfenden Arbeitsbrüder in Einklang zu bringen wissen. Steht solidarisch zu ihnen und laßt sie in schwerem Kampfe nicht im Stich.“

Wie die „Sattler- und Portefeuillezeitung“ berichtet, ist der vor drei Jahren erstmalig abgeschlossene Reichstarif für das gesamte Lederausrüstungsgewerbe bis zum 30. September 1919 verlängert worden. Es sind jedoch eine Reihe von Änderungen zugunsten der Arbeiter vereinbart worden, darunter sowohl eine Erhöhung der Mindestlöhne um 4 bis 6 Pf. pro Stunde, als ein Kriegszuschlag von 10 bis 30 Proz. und ein besonderer Feuerungszuschlag darüber hinaus um 30 bis 40 Pf. pro Stunde für Facharbeiter und 13 bis 26 Pf. für Hilfsarbeiter und Jugendliche. Bei Stücklohn beträgt der Feuerungszuschlag 20 bis 35 Proz.

Der Vorstand des Schuhmacherverbandes veröffentlicht eine Vorlage zum Verhandlungstag, die eine Neuregelung der Beitrags- und Unterstützungsätze bezweckt. Der Wochenbeitrag soll je nach dem Arbeitsverdienst 40 Pf. bis 1 M. betragen. Die Arbeitslosenunterstützung wird je nach der Beitragsklasse um 1,20 M. bis 6 M. wöchentlich erhöht. Ebenso ist in den verschiedenen Beitragsklassen eine Erhöhung der Streikunterstützung um 1,10 bis 6,50 M. pro Woche vorgesehen.

Anderer Organisationen.

Der Verein „Mutter und Kind“

hielt am 27. Februar im Berliner Rathause seine erste Jahresversammlung ab. Ohne hier näher auf die Einzelheiten der Tagung einzugehen, möge doch gesagt werden, daß der Verein die Aufmerksamkeit und Förderung in weitesten Arbeiterkreisen verdient. Sein Zweck ist in erster Linie die Gründung von Mütterfiedlungen d. s. Wohngemeinschaften erwerbstätiger Mütter, die kein eigenes Heim und keinen Familienanschluß haben, denen durch diese Siedlungen das Zusammenbleiben mit ihrem Kinde ermöglicht werden soll. Der Verein verfügt bis jetzt — nach wenig mehr als halbjähriger praktischer Tätigkeit — über drei solcher Siedlungen in Weissensee bei Berlin. Was die Leiterin derselben, Schwester Lotte Möller, über die bisherigen Erfahrungen in denselben zu berichten hatte, konnte nur mit hoher Genugtuung erfüllen. Das Gedeihen solcher Siedlungen hängt allerdings in hohem Maße von den Persönlichkeiten der Leiter ab. Aber solche dürften sich finden. Zu bemerken ist, daß es sich nicht um Wohlstanen oder Almosen handelt, die den allein stehenden Müttern erwiesen werden, sondern daß sie, sobald sie dazu in der Lage sind, die Kosten ihres Unterhaltes mitbestreiten sollen. Es bleibt daneben naturgemäß noch viel Not und Elend zu beseitigen übrig, die der Verein, so gut er es vermag, beseitigt oder lindert. Die Adresse des Vereins ist: Berlin-Weissensee, Caselerstr. 2.

A. K.

fürzte Uebersetzung des ersten grundlegenden Dekrets des bolschewistischen Rates der Volkskommissare über die Einführung der Arbeiterkontrolle in der Industrie. Das Dokument hat, wie man sich zu ihm auch stellen mag, großes historisches Interesse. Es lautet.

1. Im Interesse einer planmäßigen Regelung der Volkswirtschaft in allen Industrie-, Handels-, Bank-, Landwirtschafts-, Transport-, Genossenschafts-, Produktivgenossenschafts- und sonstigen Unternehmungen, die Lohnarbeiter beschäftigen oder Arbeit nach Hause vergeben, wird die Arbeiterkontrolle über die Produktion, den Ein- und Verkauf von Produkten und Rohstoffen, deren Aufbewahrung sowie über das finanzielle Gebaren des Unternehmens eingeführt.

2. Die Arbeiterkontrolle üben alle Arbeiter des betreffenden Unternehmens durch ihre gewählten Institutionen aus, als welche sind: Werk- und Fabrikcomités, Aeltestenräte usw., wobei diesen Institutionen Vertreter der Angestellten und des technischen Personals anzugehören haben.

3. Für jede größere Stadt, jedes Gouvernement oder jeden Industriebezirk wird ein lokaler Rat der Arbeiterkontrolle gebildet, der als ein Organ des Rates der Arbeiter-, Soldaten- und Bauern-Abgeordneten fungiert und aus Vertretern der Gewerkschaften, Werk-, Fabrik- und anderen Arbeitercomités sowie von Arbeitergenossenschaften zusammengekehrt wird.

4. Bis zur Tagung des Kongresses der Räte der Arbeiterkontrolle wird in Petrograd ein allrussischer Rat der Arbeiterkontrolle eingesetzt, und zwar aus Vertretern folgender Organisationen: des allrussischen centralen Vollzugsausschusses des Rates der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten 5, des allrussischen centralen Vollzugsausschusses der Bauernabgeordneten 5, des allrussischen Rates der Gewerkschaften 5, der allrussischen Centrale der Arbeiter-Genossenschaften 2, des allrussischen Bureaus der Fabrik-Ausschüsse 5, des allrussischen Verbandes der Ingenieure und Techniker 5, des allrussischen Verbandes der Agronomen 2, eines jeden allrussischen Arbeiterverbandes mit weniger als 100 000 Mitgliedern 1, mit über 100 000 Mitgliedern 2, des Petrograder Rates der Gewerkschaften 2 Vertreter.

5. Bei den höheren Organen der Arbeiterkontrolle werden Kommissionen gebildet, bestehend aus fachmännischen Revisoren (Techniker, Buchhalter usw.), die sowohl auf Initiative dieser Organe als auch auf Verlangen von unteren Organen der Arbeiterkontrolle zur Prüfung des finanziellen und technischen Gebarens des Unternehmens abkommandiert werden.

6. Die Organe der Arbeiterkontrolle haben das Recht, die Produktion zu überwachen, die Mindesthöhe der Erzeugung des Unternehmens zu bestimmen und Maßnahmen zur Ermittlung des Selbstkostenpreises der hergestellten Produkte zu ergreifen.

7. Die Organe der Arbeiterkontrolle haben das Recht, den gesamten geschäftlichen Briefwechsel des Unternehmens zu überwachen, wobei die Besitzer für die Verheimlichung der Korrespondenz gerichtlich verfolgt werden. Das kommerzielle Geheimnis wird aufgehoben. Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Arbeiterkontrolle sämtliche Bücher und Berichte sowohl für das laufende als auch für die früheren Berichtsjahre vorzulegen.

8. Die Entscheidungen der Organe der Arbeiterkontrolle sind für die Unternehmer obligatorisch

und sie können nur durch Beschlüsse höherer Organe der Arbeiterkontrolle aufgehoben werden.

9. Dem Unternehmer oder der Verwaltung des Unternehmens wird eine dreitägige Frist zur Anfechtung aller Beschlüsse niederer Organe der Arbeiterkontrolle vor dem zuständigen höheren Organ der Arbeiterkontrolle eingeräumt.

10. In sämtlichen Betrieben werden die Besitzer und die zur Ausübung der Arbeiterkontrolle gewählten Vertreter der Arbeiter und Angestellten für die strengste Ordnung, Disziplin und den Schutz des Eigentums für verantwortlich dem Staate gegenüber erklärt. Wer sich schuldig macht der Verheimlichung von Materialien, Produkten und Aufträgen, einer unrichtigen Rechnungslegung oder eines anderen Mißbrauches, unterliegt der strafrechtlichen Verfolgung.

11. Regionale Räte der Arbeiterkontrolle (gemäß dem Punkt 3) entscheiden über alle Streitfragen und Konflikte zwischen den unteren Organen der Kontrolle sowie auch über die Klagen der Unternehmer, geben, unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der Produktion und der örtlichen Bedingungen, Instruktionen heraus in den durch die Beschlüsse und Anleitungen des allrussischen Rates der Arbeiterkontrolle gezogenen Grenzen, und überwachen die Tätigkeit der unteren Organe der Arbeiterkontrolle.

12. Der allrussische Rat der Arbeiterkontrolle arbeitet allgemeine Pläne der Arbeiterkontrolle und Instruktionen aus, gibt obligatorische Verordnungen heraus, reguliert die gegenseitigen Beziehungen der regionalen Räte der Arbeiterkontrolle und fungiert für alle mit der Arbeiterkontrolle in Verbindung stehenden Angelegenheiten als die höchste Instanz.

13. Der allrussische Rat der Arbeiterkontrolle bringt die Tätigkeit der Organe der Arbeiterkontrolle in Uebereinstimmung mit der Tätigkeit aller anderen Organe, die sich mit der Organisation der Volkswirtschaft befassen.

Eine Instruktion über das gegenseitige Verhältnis zwischen dem allrussischen Rat der Arbeiterkontrolle und anderen die Volkswirtschaft organisierenden und regelnden Institutionen wird separat herausgegeben.

14. Alle Gesetze und Zirkulare, die die Tätigkeit der Fabrik-, Werk- und anderen Comités und Räte der Arbeiter und Delegierten einengen, werden aufgehoben.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Bäckerverbandes hat die 14. ordentliche Generalversammlung auf den 6. Mai nach Leipzig einberufen. Den Hauptanlaß zur Einberufung des Verbandstages bildet die Neuregelung der Beitragsfrage und der Unterstützungseinrichtungen. Außerdem wird der Verbandstag u. a. den Reichstarif mit den Konsumvereinen, die dauernde Beseitigung der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe, Unternehmergewinne und Arbeitslöhne, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes wie die Beihilfsfrage beraten. Eine Vorlage für die Neuregelung der Beiträge und Unterstützungen ist im Nr. 11 des Verbandsorgans veröffentlicht worden; sie sieht Wochenbeiträge von 10 und 20 Pf. für invalide Mitglieder und Lehrlinge vor, während von den ordentlichen Verbandsmitgliedern der Beitrag

wenn das Gesetz auch eine Trennung zwischen Groß- und Kleinindustrie vorsehe, dann allerdings würden die gemeinsamen Interessen der „kleinen Leute“ diese häufig zusammenbringen. Wie sich die Wähler auf die drei zur Vertreterwahl berufenen Gruppen verteilen, bestimmt „die Art ihres Betriebes“ und „kann“ dies durch die Kammerfassung, die der ministeriellen Genehmigung bedarf, näher umschrieben werden. Es kann aber auch, mit ministerieller Genehmigung, „für den ganzen Bezirk oder für einzelne Teile von der Bildung von Wahlgruppen“ abgesehen oder es können „nur zwei der im § 9a vorgeschriebenen Gruppen“ gebildet werden. Nach alledem muß man sagen: ist man nun schon mal für eine öffentlich-rechtliche Vertretung des Kleinhandels, dann ist ihm durch die Einrichtung von Sonderkammern viel besser gedient als durch diese Einbeziehung in die Industrie- und Handelskammern. Die Organisationen der Kleinhandlervereine wünschen denn auch besondere Kammern. Wie sich die Vertretung der Produktiv- und Konsumgenossenschaften in den Kammern regeln soll, da hier doch „Industrie“ und „Handel“ verschmolzen sind, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Bei der großen Abneigung der Privatunternehmer gegen jene Genossenschaften empfiehlt es sich, daß diese sich rechtzeitig um eine angemessene Vertretung in den Industrie- und Handelskammern bemühen! Der Gesetzentwurf sieht auch die Abgabe eines Minderheitsgutachtens der überstimmten Kammervertreter vor.

Eine weitere wichtige Neuerung ist der Vorschlag des Bestimmungsrechts des Ministers über „den Bezirk, den Sitz und die Zahl der Mitglieder der Kammer“. Nach dem geltenden Recht hat der Minister hier nur das Genehmigungsrecht. Es ist außerdem beabsichtigt, die Zahl der Kammern erheblich zu verringern, ihre Bezirke mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des fraglichen Territoriums und im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Wahlberechtigten zu begrenzen. Heute gibt es 4 Handelskammerbezirke mit 5000 bis über 10 000, dagegen 13 mit nur 500 bis herab unter 200 Betriebe. Das für die Handelskammer maßgebende Gewerbesteuer soll bewegt sich in den Kammerbezirken zwischen 10 000 bis 20 000 und über 1 Million Mark. Eine entsprechende Bezirksabgrenzung soll ferner die finanziellen Bedürfnisse der Kammern berücksichtigen, um sie auch nach dieser Richtung hin zur Lösung ihrer Aufgabe zu befähigen.

Durch Fassung kann die Vertreterwahl nach „Abteilungen der Wahlberechtigten“, aber auch „eine Abstufung des Wahlrechts nach der Höhe der Abgaben“ festgestellt werden. Also eine Zensurwahl, die dem Kriegsgewinnmacher größeres Wahlrecht gibt. Sehr bezeichnend für den „neuen Geist“ ist auch der Ausschluß weiblicher Personen vom passiven Wahlrecht! Sie können zwar wählen, diese Befugnisse haben nach dem Wortlaut des § 4 übrigens auch Jugendliche, aber weibliche Handelskammermitglieder soll es nicht geben. Dagegen hat bereits unser Sprecher bei der ersten Lesung des Gesetzes (27. Februar) entschieden Einspruch erhoben. Die Gesetzesbegründung sagt, die Frage, „ob den Frauen auch das passive Wahlrecht zu geben sei“, wäre von den zur Begutachtung des Entwurfs angerufenen Handelskammern „fast einstimmig verneint worden.“ So geschehen in einer Zeit, wo von offiziöser und inoffiziöser Seite der Tätigkeit der Frauen ein sozusagen schwärmerisches Lob gesungen

wird. Den Handelskammerbeamten ist die Stellung als „mittelbare Staatsbeamte“ eingeräumt. Anstellung und Versorgung sollen sich in der Hauptsache nach dem Gesetz betr. die Kommunalbeamten (30. Juli 1899) regeln.

Das Tätigkeitsfeld der neuen Kammern wird in den §§ 38 und 38a des Entwurfs auch dahin umschrieben, daß sie „in allen wichtigen, zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Angelegenheiten befragt, insbesondere auch zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen, soweit es nach Lage der Sache möglich ist, vor ihrer gesetzgeberischen Behandlung herangezogen werden.“ Sie sind zu Umfragen auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbe-statistik bei den Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks berechtigt. Aber sie sind auch ferner „befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen (!) und Lehrlinge bezwecken, zu befragen und zu unterhalten.“ Hier lehrt das „Patronat“ des Unternehmertums sogar über ihre erwachsenen „Gehilfen“ wieder. Immer noch die Herrenanschauung von der „natürlichen Unmündigkeit“ der „Gehilfen.“

Sehr gefährlich für reichsgesetzlich zu erfolgende Regelung des Angestelltenrechts ist dann folgender Vorschlag im § 37a des Entwurfs:

„Die Kammer ist auch befugt, Ausschüsse für Angestellte zur Erörterung von Angelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder sonst für sie von besonderer Bedeutung sind, einzurichten; in diese Ausschüsse sind auch (!!!) Angestellte in angemessener Zahl zu wählen.“

Man braucht nur daran zu denken, wie mit Hinweis auf „bereits bestehende“ angebliche Arbeiterausschüsse die einschlägige Bestimmung des Hilfsdienstgesetzes unwirksam gemacht worden ist, um die Gefahr, die der zeitgemäßen Regelung des Angestelltenrechts durch die vorgeschlagenen „Angestelltenausschüsse“, in welche „auch“ Angestellte zu wählen sind (von wem übrigens?) droht, zu erkennen. Die Angestelltenverbände verlangen die reichsgesetzliche Ordnung ihrer Rechtsansprüche, so auch die Einrichtung öffentlich-rechtlicher Vertretungen. Hier aber soll ihnen ein gefährliches „Ersatzmittel“ verabfolgt werden, auf welches „man“ sich, wie ähnliche Erfahrungen lehren, zur Verhinderung der Reform des Angestelltenrechts berufen kann. Auch gegen dieses „Ersatzmittel“ hat sich der sozialdemokratische Sprecher entschieden ausgesprochen. Es ist aber dringend notwendig, daß die Angestelltenverbände protestierend auf den Plan treten, wenn sie nicht wollen, daß ihren Forderungen auf dem mindestens merkwürdigen Umwege über das preußische Industrie- und Handelskammergesetz ein schweres Hindernis bereitet wird.

Otto Hue.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Gesetz über die Arbeiterkontrolle in Rußland.

Die bolschewistische Regierung in Petersburg verfißt die These, Rußland mache jetzt die soziale Revolution durch, der Sozialismus feiere seinen Einzug in Rußland. Wir bringen hier eine unge-

nach dem Arbeitsverdienst gestaffelt werden soll. Er beträgt bei 18 M. Wochenlohn 40 Pf. und steigt dann in fünf weiteren Klassen auf 1,50 M. bei einem Wochenlohn von über 50 M. Die Streikunterstützung wird je nach der Beitragsklasse und der Dauer der Mitgliedschaft 1,30 bis 2,90 M. pro Tag für ledige und 1,40 bis 3,20 M. täglich für verheiratete Mitglieder betragen, wozu in allen Klassen ein Zuschlag von 30 Pf. täglich für jedes zu versorgende Kind kommt. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Beitragsklasse und Dauer der Mitgliedschaft abgestuft und beträgt 80 Pf. bis 2,80 M. täglich. Die Bezugsdauer beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 35 Tage und steigt in den verschiedenen Beitragsklassen auf 60 Tage nach fünfjähriger Mitgliedschaft. In ähnlicher Weise wird die Krankenunterstützung abgestuft mit 60 Pf. bis 2 M. täglicher Unterstützung und 35 bis 150 Tage Bezugsdauer nach ein- bzw. 15-jähriger Mitgliedschaft. Die Vorlage enthält ferner Bestimmungen über Umzugsunterstützung und Sterbegeld.

Die Arbeitslosigkeit im Bauarbeiterverbande erstreckte sich am 4. März auf 879 von 82 125 befragten Mitgliedern, was eine Verhältniszahl von 1,07 Proz. ergibt.

Wie der Buchdrucker-Korrespondent mitteilt, hat das Tarifamt in der Klagesache einer Anzahl Berliner Buchdrucker aus Anlaß des politischen Streiks entschieden, daß die streikenden Gehilfen sich des Kontraktbruches schuldig gemacht. Die Klage lautete auf „Tarifbruch in idealer Konkurrenz mit Kontraktbruch“, das Tarifamt hat also den Tarifbruch verneint. Der „Korrespondent“ kommt bei der Würdigung der Sache zu folgendem Ergebnis:

„... Nach diesen Darlegungen und Streiflichtern ist die nachstehende Entscheidung des Tarifamts genau zu lesen; es ergibt sich daraus noch mancherlei. Bei uns Buchdruckern liegen die Dinge wie bei den Bäckern — hier leibliche, dort geistige Nahrungserzeugung —, deren Organ nach Untersuchung aller Umstände und Verhältnisse zu dem Schlusse gelangte: „In jedem Falle wird man eine Beteiligung der Bäcker gerade an dieser Bewegung nach unserer Auffassung für falsch finden müssen.“ Wie es nur einen Eherkonflikt gegeben hat, so muß auch eine Wiederholung solcher Vorgänge, wie vom Januar zum Februar, bei uns in Berlin ausgeschlossen sein.“

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Februar 721 Zahlstellen mit 89 979 Mitgliedern. Auf je 100 Mitglieder entfielen 0,82 Arbeitslose gegen 1,03 im Vormonat und 0,95 im Februar 1917. An Arbeitslosenunterstützung wurden 7212 M. verausgabt.

Der Steinsekerverband hat eine Kriegsendenschrift herausgegeben, die Forderungen für die Ubergangswirtschaft sowohl als für die spätere Zeit enthält. Die Forderungen beziehen sich auf die Verteilung und Beschaffung der Arbeitskräfte, Rohmaterialien, Arbeitsgelegenheit usw., Werbetätigkeit für das Kleinpflaster, Angliederung neuer Arbeitsgebiete (Kunstgewerbliche Hofstätten usw.), Förderung der Qualitätsarbeit, Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz, Stellungnahme zu Handels- und zollpolitischen Fragen (Pflastersteinzoll), Reform der Lehrlingsfrage, Ausbau des Fachschulwesens, Schaffung von Wohlfahrtsanstalten für die Lehrlinge, Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweifen, sowie schließlich allgemeine soziale Fra-

gen und gemeinsames Vorgehen mit den Unternehmern bei Preis- und Lohnfragen und zur Bereitstellung von ständiger Winterarbeit u. a.

Ueber die Aufwärtsbewegung des Zimmererverbandes im letzten Jahre entnehmen wir dem „Zimmerer“ folgende Angaben:

Zu den Gewerkschaften, deren Mitgliederzahl im Jahre 1917 eine Steigerung erfahren haben, gehört auch unser Centralverband. Er zählte 1916 17 099 und Ende 1917 19 107 Mitglieder. Die Mitgliederzunahme stellt sich auf 2008 oder 11,74 Proz. Die Anzahl der Zahlstellen hat sich im letzten Jahre noch um 2 verringert; sie sank von 682 auf 610. Bei den eingegangenen Zahlstellen handelt es sich durchweg um solche, deren Mitgliederbestand durch die Einberufungen zum Heeresdienst restlos aufgezehrt ist. Die Mitgliederzunahme entfällt zur einen Hälfte auf Zahlstellen mit über 100 000 Einwohnern, zur anderen Hälfte auf Zahlstellen mit 5000 bis zu 100 000 Einwohnern. In Zahlstellen unter 5000 Einwohnern ist eine Mitgliederzunahme nicht eingetreten. Mit Ausnahme vom Königreich Sachsen, von Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Elsaß-Lothringen sind alle Bundesstaaten an der Mitgliederzunahme beteiligt. Den stärksten Mitgliederzuwachs weist der größte Bundesstaat, Preußen, auf, den geringsten Mecklenburg-Strelitz. Unter den preussischen Provinzen nimmt in der Mitgliederzunahme Rheinland die erste Stelle ein, Westpreußen die letzte. Nur in einer Provinz ist eine Mitgliederabnahme festzustellen, und zwar Ostpreußen. Die Hoffnungen, die auf diese Provinz gesetzt waren, sind nicht in Erfüllung gegangen. Schuld daran ist wohl in der Hauptsache, daß der Wiederaufbau im zerstörungsgebiet bei weitem nicht in dem Umfange in Angriff genommen worden ist, wie nach den getroffenen Vorbereitungen vermutet werden mußte.

Kongresse.

Generalversammlung des Deutschen Kürschnerverbandes.

Hamburg, 25. bis 27. Februar.

Antwesend sind 14 Delegierte mit Mandat. Außerdem Vertreter des Vorstandes, des Ausschusses, der Redakteur des Verbandsorgans, ein Bezirksleiter und ein Vertreter der Generalkommission. Der Bericht erstreckt sich auf die Jahre 1912—1917. Die Gesamteinnahme des Verbandes beträgt 450 046,34 Mark, die Ausgaben 414 495,11 M. Am Schluß des Jahres 1917 betrug das Verbandsvermögen 88 559,47 Mark. Die Mitgliederzahl, die 1912 3810 betrug, hatte sich bis Kriegsbeginn etwa auf gleicher Höhe gehalten und sank bis zum Schluß des Jahres 1915 auf 2500, im Jahre 1916 auf 1752 und betrug schließlich am Schluß des Jahres 1917 noch rund 1600 Mitglieder. Aus dem mündlich erstatteten Bericht des Vorsitzenden ging hervor, daß der hauptsächlichste Zweck der diesjährigen Tagung die Frage der infolge des sinkenden Geldwertes notwendigen Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung ist. Dem muß natürlich vorangehen eine Erhöhung der Beiträge. Infolge des Krieges sind eine Anzahl Filialen des Verbandes eingegangen; darunter auch verschiedene solcher Filialen, die im Auslande lagen. Der Vorstand hatte ebenso wie andere Verbände sich zu Beginn des Krieges genötigt gesehen, die Unterstützungsanstaltungen einzuschränken. Im Laufe des Krieges konnte aber diese Maßnahme wieder aufgehoben werden.

Am Schlusse seines Berichts wendet sich der Vorsitzende gegen einen Antrag der Filiale Berlin, der zum Vorstandsbericht gestellt war und sich grundsätzlich gegen die Haltung des Vorstandes während des Krieges wendet. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der außerordentliche Verbandstag möge beschließen, daß er mit der Politik der Generalkommission und sonstigen Gewerkschaftsinstanzen, wie sie seit Kriegsausbruch geübt wird, nicht einverstanden ist.

Die sogenannte Politik des 4. August — die geradezu der Stolz der Gewerkschaftsinstanzen ist — schließt in sich die freiwillige Aufgabe der Lohnkämpfe sowie die Aufgabe jeder selbständigen Arbeiterpolitik, die einseitige Unterstützung und Förderung der Regierungspolitik, die ihren hauptsächlichsten Ausdruck in der militärischen Diktatur des Belagerungszustandes und der Zensur fand, die Verkämpfung der linksstehenden Arbeiter-schaft in allen Stadien bis zur äußersten Grenze des moralischen Ansehens, der Haltung zum Hilfsdienstgesetz, der Ergebenheitskundgebungen gegenüber Regierung und Militärbehörden, als auch in letzter Zeit der Beitritt zum „Vollsbund für Freiheit und Vaterland“.

Diese Politik, die auf der Grundlage basiert, sich durch die einseitige nationale Haltung in der Kriegspolitik die Anerkennung seitens der Regierung und herrschenden Klasse zu erwerben, um für die Friedenszeit sozialpolitische Forderungen durchzusetzen, hat dazu geführt, daß nicht nur die Haltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion am 4. August 1914 beeinflusst, wodurch der Zusammenbruch der internationalen Herbeigeführt, sondern auch durch das in die Arbeiter-schaft gesäte Mißtrauen die Einheit der Arbeiterbewegung in Frage gestellt wurde.

Alle diese Beschlüsse der Gewerkschaftsinstanzen seit Kriegsausbruch beruhen nicht auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Mitglieder, sondern entspringen durchweg dem autoritären Machtbewußtsein dieser Instanzen.

Durch diese ganze Haltung der Gewerkschaftsinstanzen hat die Arbeiterklasse an innerer Kraft nicht gewonnen, sondern an Machtbewußtsein und Einfluß auf internationale Gebiet ungeheuer viel verloren; andererseits wurden dadurch die Machtverhältnisse der herrschenden Klasse ungewein gestärkt, was besonders hinsichtlich der Behandlung der preussischen Wahlrechtsvorlage und der Haltung zu den Friedensverhandlungen mit der russischen Regierung deutlich zum Ausdruck kam.

Auch wirtschaftlich hat die Arbeiterklasse durch die ungeheure Teuerung und den Wucher mehr denn alles eingebüßt, während das Kapital fast auf allen Gebieten aus der Kriegszeit ungemein neu gestärkt hervorgeht.

Deshalb protestiert der Verbandstag mit aller Entschiedenheit gegen die ganze Haltung der Politik der Gewerkschaftsinstanzen und fordert zur Rückkehr einer selbständigen Arbeiterpolitik auf. Ganz besonders wird ein selbständiges Vorgehen zur Herbeiführung des allgemeinen Friedens verlangt, der jede Eroberungspolitik sowie Zahlung von Kriegsschadigungen ausschließt und das Selbstbestimmungsrecht aller Völker garantiert.“

Der Vorsitzende erklärte zu diesem Antrage, daß der Vorstand die Beschlüsse der Vorstandskonferenzen für durchaus im Interesse der Arbeiter und deren Organisationen gelegen erachtet habe und sich mit diesen Beschlüssen einverstanden erklärt. In der Gewerkschaft müsse man sich bei seinen Forderungen auf das im Moment Erreichbare beschränken und dürfe nicht mit dem Raststabe dessen, was man gern möchte, messen. Es genüge auch nicht, wenn die Antragsteller die bisher geübte Taktik während des Krieges verwerfen, sondern sie müssen sagen, was sie wollen, was an Stelle der bisherigen Taktik gesetzt

werden soll. Da ist mit allgemeinen Reden nichts getan. Da gilt es bestimmte Vorschläge zu machen, der Antrag Berlin sagt in dieser Beziehung gar nichts. Bezüglich der Stellung der Vorstände zum Hilfsdienstgesetz stände die Sache so, daß die Vorstände genötigt waren, zwischen zwei Uebeln zu wählen, und da habe man eben das kleinere Uebel gewählt. Die Ablehnung des Hilfsdienstgesetzes hätte zweifellos die Militarisierung der Betriebe, wie es in Oesterreich der Fall ist, gebracht. Und diesem Zustand gegenüber war das Hilfsdienstgesetz von ganz erheblichem Vorteil für die Arbeiter. Sollte trotzdem der Antrag Berlin angenommen werden, so drücke das den Kürschnerverband zur Bedeutungslosigkeit herab und mache ihm, dem Vorsitzenden, die weitere Tätigkeit unmöglich. In der Diskussion wurde die Tätigkeit des Vorstandes bis auf die Angelegenheit, die der Antrag Berlin berührt, gutgeheißen. Der Antrag Berlin aber führte zu äußerst lebhafter und lang andauernder Auseinandersetzung zwischen dem Redakteur des „Kürschners“ Regge und dem Vertreter der Generalkommission. Regge führte zur Begründung seines Standpunktes an: Die Vorstände hatten zu Beginn des Krieges unnötigerweise auf das Streikrecht verzichtet und außerdem hätte man nicht die Abstimmung der Mitglieder in den Verbänden abgewartet. Ein Buch Umbrechts, das im Verlag der „Glocke“ erschienen, war es besonders, das Regge angriff und als Grundlage für seine Vorwürfe gegen die Gewerkschaftsvorstände benutzte. Im übrigen lagen seine Vorwürfe auf rein politischem Gebiet. Zwar könne er zugeben, daß die Generalkommission zu Beginn des Krieges mit ihrer Eingabe betreffend die Ernährungsfrage das Richtige getroffen, aber um so verfehelter wäre auch die sonstige Haltung der Generalkommission und der Gewerkschaftsvorstände. Die Ansichten der Vorstände der Gewerkschaften und der Generalkommission gegenüber der Gruppe von Arbeitern, die auf dem Standpunkt Regges stehen, seien so grundsätzlich verschieden, daß sie sich wie zwei Weltanschauungen gegenüberstehen. Liebnecht werde von der Gewerkschaftsleitung beschimpft und bezoglichen die Arbeiter, die zugunsten Liebnechts demonstrieren wollten. Auch auf den Ende Januar ausgebrochenen Streik der Rüstungsarbeiter ging Redner ein und meinte schließlich, daß der Verbandstag an der Tätigkeit des Vorstandes nichts weiter aussetzen habe als eben seine Haltung zur Kriegspolitik. In diesem Punkt fordere Berlin, wahrscheinlich auch die Mehrheit des Verbandstages, eine grundsätzliche Aenderung in der Haltung des Vorstandes.

Der Vertreter der Generalkommission erklärte demgegenüber, daß von der Diskussion rein politischer Angelegenheiten auf dem Verbandstag einer Gewerkschaft wohl nicht gut die Rede sein könne, weshalb er auch auf die von Regge erwähnte Veröffentlichung des deutschen Gesandten in London nicht eingehen. Ebensovienig auf andere auf demselben Gebiet liegende Äußerungen Regges. Auch das Buch Umbrechts und das Buch der Zwanzig könne nicht Gegenstand der Diskussion des Verbandstages sein, das alles seien Privatarbeiten. Was hier zur Diskussion steht, ist lediglich die Tätigkeit der Generalkommission und der Verbandsvorstände, die sie in ihrer Eigenschaft als solche entfaltet haben. Dazu gehört die Stellungnahme im August 1914 und alle darauffolgenden Maßnahmen dieser Körperschaften.

Die Stellung der Generalkommission und der Verbandsvorstände im August 1914 sowie die folgenden Beschlüsse seien lediglich und ausschließlich davon diktiert, wie kann den wirtschaftlichen Interessen der

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Reichstarifverhandlungen im Leder- ausrüstungsgewerbe.

Der jetzt am 1. April ablaufende Reichstarif für die Produktion von militärischen Ausrüstungsgegenständen aus Leder wurde erstmalig im Januar 1915 abgeschlossen. Die Gestaltung dieses Vertrages war mehr für den Frieden als für den Krieg berechnet. Wenigstens glaubt keiner der Vertragsschließenden, daß der Krieg die volle Vertragsdauer von drei Jahren und leider noch darüber hinaus ausfüllen werde. Soweit die Situation des Krieges berücksichtigt werden mußte, geschah dieses durch ein besonderes Kriegsprotokoll. Im Laufe der Jahre haben sich aber so viele Änderungen in der Produktion ergeben, infolge des Materialmangels und durch die Zuführung neuer Arbeitsschichten, die diesem Beruf bisher fremd gegenüberstanden, daß nicht weniger als 14 Nachträge, zum Teil recht umfangreich, zum Reichstarif erschienen sind. Die Lebensmittelteuerung tat ein übriges und mußten hierfür besondere Zulagen gewährt werden. Der Reichstarif war daher allmählich recht kompliziert und unübersichtlich geworden. Die Lohngestaltung für Zeitlohnarbeiter zeigte ein buntes Bild. Der Zeitlohn wurde gebildet aus einem Grundlohn für die verschiedenen Sparten Gelernter und Ungelernter und wiederum nach Jahresklassen; hierzu kamen Ortszuschläge von 5 bis 20 Proz. Auf diese Löhne kam nun ein Kriegszuschlag, auch wieder in sich verschiednen, für Gelernte und Ungelernte und zum Schluß die Teuerungszulage in Stundenzuschlägen berechnet, abgestuft nach dem Familienstand und den einzelnen Arbeiterkategorien. Für Stücklohn besteht ein für das ganze Reich gleichmäßiger Satz, wozu noch Kriegszuschläge von 10, 20 und 30 Proz. kommen und zu diesem Verdienst noch die oben angeführte Teuerungszulage.

Aus diesem Labyrinth herauszukommen, war der Wunsch vieler Arbeiter, noch mehr aber weiter Kreise der Arbeitgeber. Die am 2. Februar d. J. begonnenen Verhandlungen tagten unter einem großen Aufgebot der verschiedensten Behörden. Außer den Vergabungsstellen waren sämtliche Kriegsministerien, das Kriegsamt und auch die heftigste Regierung vertreten, ein Beweis, in wie hohem Maße dieser Tarif die Beachtung der Behörden gefunden hat. Nach den Bestimmungen des Vertrages hat das Tarifamt bei Kündigung den neuen Tarif vorzubereiten und wurden die Verhandlungen von dem Vorsitzenden dieses Tarifamts, dem Syndikus der Berliner Handelskammer O. Meyer, geleitet. Die Arbeitnehmer waren vertreten durch den Verband der Sattler und Portefeuller und dem Gewerbeverein der Schuh- und Lederarbeiter sowie durch den Verband der christlichen Lederarbeiter.

Der Versuch, die Kriegszuschläge aufzuheben und dafür die Grundlöhne entsprechend zu erhöhen, mißlang. Die Behörden zeigten hier einen einmütigen Widerstand. Schließlich wurde diese Forderung fallen gelassen und eine mäßige Revision der Mindestlöhne beantragt. Das Entgegenkommen der Arbeitgeber war aber derartig gering, daß eine Weiterverhandlung nicht mehr möglich war. Bei einem Versuch, die Behandlung dieser Materie auszusetzen und die Regulierung der Stücklöhne vorzunehmen, zeigte es sich, daß die größeren Schwierigkeiten noch auf anderem Gebiete lagen. Der A b h a u d e r

hohen Löhne und eine Umwandlung der Teuerungszulage in eine prozentuale war das Programm der Arbeitgeber. Die Verhandlungen wurden resultatlos abgebrochen. Durch Vermittlung des Vorsitzenden gelang es, die Parteien am 23. Februar wieder zusammenzubringen. Die Stücklohnfrage bzw. eine Revision des Verzeichnisses wurde in der Form erledigt, daß die Unternehmer zunächst erklärten, 23 von zirka 400 Artikeln aufzubessern. Die Spezialkommission revidierte aber über 50 Preise, ohne daß der angedrohte Abbau der zu hohen Preise erfolgte. In der Zeitlohnfrage zeigten die Arbeitgeber wiederum wenig Entgegenkommen und mußte schließlich wegen eines Pfennigs für die Stunde bei den Hilfsarbeitern der Vorsitzende den Ausschlag geben.

Die Mindeststundenlöhne steigen ab 1. April:

	von	auf
für Sattler über 20 Jahre	56	60 Pf.
" Sattler unter 20 Jahren	48	50 "
" Hilfsarbeiter über 20 Jahre	44	47 "
" Hilfsarbeiter über 17 Jahre	36	39 "
" Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre	26	28 "
" Lederstepperinnen	34	36 "
" Maschinennäherinnen	29	32 "
" Handnäherinnen (Sattlerarbeit)	37	40 "

Durch die Orts- und Kriegszuschläge steigern sich diese Löhne wie folgt:

	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Gelernte Sattler über 20 J.	98 ¹ / ₂	89 ¹ / ₂	86	82	78
" unter 20 "	78	75	71 ¹ / ₂	68 ¹ / ₂	65
Hilfsarbeiter über 20 "	65	62	59 ¹ / ₂	56 ¹ / ₂	54
" 17 "	54	51 ¹ / ₂	49 ¹ / ₂	47	45
Hilfsarbeiterinnen ü. 17 "	38 ¹ / ₂	37	35 ¹ / ₂	34	32
Lederstepperinnen	49 ¹ / ₂	47 ¹ / ₂	45 ¹ / ₂	43 ¹ / ₂	41 ¹ / ₂
Sonst. Masch.-Näherinnen	44	42 ¹ / ₂	40 ¹ / ₂	38 ¹ / ₂	37
Handnäherinnen (Nadel u. Nle)	55	53	50 ¹ / ₂	48 ¹ / ₂	46

Außerdem erhalten die gelernten Sattler zu den vereinbarten Stundenlöhnen noch eine Teuerungszulage für Ledige von 30 Pf., für Verheiratete von 35 Pf. und für Verheiratete mit mehr als 2 Kindern unter 15 Jahren 40 Pf. für die Stunde. Die Hilfsarbeiter erhalten Zulagen von 20, 23 und 26 Pf. und die Arbeiterinnen von 17, 20 und 23 Pf.

Die Stücklohnarbeiter erhalten ab 1. April eine prozentuale Teuerungszulage zu den tatsächlichen Verdiensten, und zwar für Ledige von 25 v. H., für Verheiratete 30 und für Verheiratete mit mehr als 2 Kindern 35 v. H. Heimarbeiter erhalten 20 v. H.

Die Bestrebungen der Organisationsvertreter der Arbeiter, die Bestimmungen für die Heimarbeiter, welche der alte Friedensstarif vorsah, jetzt zur Einführung zu bringen, scheiterten an dem vereinten Widerstand der Behörden und Unternehmer. Schließlich wurde eine bessere Kontrolle zugestanden und sollen die Heimarbeiter in der Regel nicht mehr an Arbeit auf einmal erhalten als die Arbeiter in den Betrieben, d. h. die gleiche Wochenmenge. Wertvoll war noch, daß die Instandsetzungsarbeiten, soweit sie nicht in Staatsbetrieben hergestellt werden, in Zukunft unter den Reichstarif fallen. Nicht minder von Bedeutung sind die Zugeständnisse der Behörden für die bessere Durchführung des Vertrages. Die vergebenden Behörden machten auch bisher schon den

Arbeiter am besten geholfen werden, wie führen wir am besten die Gewerkschaften über diese schwere Zeit hinweg. Das und nur das war das Leitmotiv aller Beschlüsse und Maßnahmen. Wenn Regge sagt, daß durch die Stellung der Vorstände die internationalen Pflichten der Gewerkschaften nicht genügend berücksichtigt werden, so sei demgegenüber doch wohl festzuhalten, daß man nur insoweit internationale Pflichten hat, als damit nicht die Interessen der Arbeiter im eigenen Lande verletzt werden. Die internationalen Verpflichtungen aber, die deutsche Gewerkschaften auf Kongressen und Konferenzen eingegangen, sind nicht verletzt, so daß wir einer Auseinandersetzung darüber jederzeit standhalten können. Zu prüfen, wer schuld am Kriege, wäre der Verbandstag der Kürschner nicht der richtige Ort. Diese Frage objektiv zu prüfen, müsse einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Für uns galt es, zu verhindern, daß bei dem Krieg, dessen Ausbruch die Arbeiterchaft nicht verhindern konnte, die Interessen der Arbeiter nicht unter die Räder kommen. Das sei ganz besonders wichtig angesichts der Tatsache, daß die deutsche Industrie zu einem erheblichen Prozentsatz auf den Export angewiesen ist. Es sei auch nicht recht klar, wie sich Regge die Stellung des Kürschnerverbandes und des Vertreters des Kürschnerverbandes auf der Konferenz der Vorstände für die Zukunft denke, wenn der Antrag Berlin angenommen werde. Regge spricht von zwei verschiedenen Weltanschauungen. Das sei doch der denkbar schärfste Gegensatz. Und wenn nun der Vertreter des Kürschnerverbandes bei irgendeiner Frage entsprechend dem Antrag Berlin seinen Gegensatz zur Meinung der Mehrheit aufs schärfste herauslehrt, und trotzdem in der Minderheit bleibt, was soll dann der Vertreter des Kürschnerverbandes oder dieser selbst tun? Es stände doch da die Gefahr bevor, daß der Kürschnerverband sich, wenn er sich nicht lächerlich machen wolle, dazu entschließen müsse, seine eigenen Wege zu gehen. Deshalb könne gar nicht entschieden genug davor gewarnt werden, die Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Kriegspolitik in den Gewerkschaften auf das prinzipielle Gebiet zu schieben. Alles in allem stände es so, daß man zwar an der einen oder anderen Maßnahme der Vorstandskonferenzen Kritik üben könne, aber wenn man ohne Voreingenommenheit die ganze Situation berücksichtigt, komme man sicher dazu, die Haltung der Generalkommission wie der Vorstandskonferenz dem Grunde nach als im Interesse der Gewerkschaften liegend anzuerkennen. Letzten Endes würde ja der sobald als zugänglich stattfindende Gewerkschaftskongress endgültig die Frage entscheiden, ob die Generalkommission und die Vorstandskonferenz in ihren Beschlüssen das Richtige getroffen haben oder nicht.

Nach einigen weiteren Auseinandersetzungen, bei denen auch der Vorsitzende nochmals seinen Standpunkt präzisiert, wurde der Antrag Berlin mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen.

Ein besonderer Punkt der Tagesordnung war auch die Zeitungsfrage, die zu längeren Auseinandersetzungen führte und damit endete, daß der Verbandstag sich dahin entschied, die Zeitung in der bisherigen Weise weiter erscheinen zu lassen.

Für die Angestellten wurde eine Teuerungszulage von 700 Mk. pro Jahr rückwirkend für das Jahr 1917 beschlossen. Die zum Heeresdienst eingezogenen Angestellten erhalten eine Unterstützung von 50 Mk. pro Monat.

Beim Punkt Statutenberatung wurde beschlossen, die Beiträge der verschiedenen Klassen folgen-

dermaßen zu ändern: bisheriger Beitrag war in der 1. Klasse 20 Pf., in der 2. Klasse 30 Pf., in der 3. Klasse 45 Pf., in der 4. Klasse 60 Pf. und in der 5. Klasse 70 Pf. In Zukunft beträgt der Beitrag in der 1. Klasse 20 Pf., 2. Klasse 40 Pf., 3. Klasse 60 Pf., 4. Klasse 80 Pf. und in der 5. Klasse 1,— Mk.

Die Unterstützungen werden in der Weise geändert, daß für Arbeitslosigkeit in allen Klassen die doppelte Summe gezahlt wird, während alle anderen Unterstützungsarten in bisheriger Höhe verbleiben.

Die Zeitung „Der Kürschner“, die bisher ein internationales Organ war, gilt in Zukunft als Organ des deutschen Verbandes.

Der Redakteur des Verbandsorgans erledigt seine Arbeiten in Zukunft im Nebenamt mit einem Gehalt von 150 Mk. pro Monat.

Ein Antrag auf Verschmelzung des Verbandes mit der Organisation eines verwandten Berufes wurde dem Vorstande zur Prüfung überwiesen.

Der Sitz des Vorstandes wird ab 1. Januar 1919 nach Leipzig verlegt. Das neue Statut mit seinen erhöhten Beiträgen tritt am 1. Juli 1918 in Kraft. Die erhöhten Unterstützungen werden ab 1. Januar 1919 gezahlt.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden gab es nochmals lange und heftige Auseinandersetzungen, da der jetzige Vorsitzende, Genosse Delsner, erklärte, daß er, nachdem der Verbandstag sich in seiner Mehrheit für den Antrag Berlin ausgesprochen habe, auf seinem Posten nicht bleiben könne. Er finde keine Möglichkeit, sich, so wie er es im Interesse des Verbandes für nötig halte, zu betätigen, wenn er sich nach dem Antrag Berlin richten solle.

Von allen Seiten wurde Genosse Delsner ersucht, auf seinem Posten zu bleiben, da niemand gegen ihn Mißtrauen hege und man mit seiner Tätigkeit durchaus zufrieden sei. Doch blieb der Genosse Delsner bei seiner Erklärung. Schließlich wurde der Vorschlag gemacht, daß der Verbandstag folgendes erklären möge:

„Die Generalversammlung erklärt, daß sie mit Annahme des Antrags Berlin nicht die Absicht habe, den Kollegen Delsner zu zwingen, entgegen seiner Ueberzeugung zu wirken. Genosse Delsner kann nach wie vor seiner Ueberzeugung entsprechend überall, auch in der Vorstandskonferenz, für das Wohl des Verbandes und dessen Mitglieder tätig sein.“

Nach längeren Auseinandersetzungen über diese Erklärung lehnte der Verbandstag dieselbe ab und blieb nun, da ein anderer Teilnehmer der Generalversammlung sich nicht bereit fand, den Posten des 1. Vorsitzenden anzunehmen, nichts weiter übrig, als die Stelle des 1. Vorsitzenden aususchreiben. Genosse Delsner wurde ersucht, bis zur Erledigung der Ausschreibung auf seinem Posten zu bleiben, womit sich dieser aber auch nur unter der Bedingung einverstanden erklärte, daß er in seiner Tätigkeit durch den Antrag Berlin nicht behindert werde. Dagegen erhoben sich von seiten des Verbandstages keinerlei Einwendungen.

Bei der Wahl des angestellten Kassierers erklärte der alte Kassierer, die Wahl vorläufig wieder anzunehmen; ob er aber länger als bis zum 1. Januar 1919 bleibe, sei angesichts der ganzen Sachlage fraglich, er nehme jetzt nur an, um die Schwierigkeiten im Verband für den Augenblick nicht noch größer zu machen.

Damit waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt.